Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1930	Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 13465.) **Wuppergesetz.** **Vom 8. Januar 1930.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung.

§ 1.

(1) Für das Niederschlagsgebiet der Wupper von der Quelle bis zur Mündung in den Rhein, jedoch mit Ausnahme des Niederschlagsgebiets der Dhünn, wird eine Genossenschaft gebildet mit dem Namen „Wupperverband".

(2) Die Grenzen des Gebiets bestimmt der zuständige Minister.

§ 2.

(1) Der Verband hat die folgenden Aufgaben:

1. Verwaltung des gesamten Wasserschatzes der Wupper und ihrer Nebenflüsse;
2. Reinhaltung der Wupper und ihrer Nebenflüsse durch Reinigung der Industrie- und Wohnstättenabwässer, jedoch unterhalb von Barmen-Elberfeld mindestens so weit, daß Geruchsbelästigungen und gesundheitsschädigende Schlammablagerungen vermieden werden;
3. Ausgleich der Wassernutzungen zugunsten des Trink- und Fabrikationswassers;
4. Regelung der Vorflut und Hochwasserschutz, Beseitigung von Hindernissen des Wasserabflusses nach einem einheitlichen Plane;
5. Unterhaltung der Wupper und ihrer Nebenflüsse einschließlich der Ufer.

(2) Der Verband hat die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen herzustellen und zu betreiben. Er ist berechtigt, die das Verbandsgebiet durchfließenden Wasserläufe auszubauen und zu benutzen.

(3) Die Baupläne des Verbandes sowie ihre Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der zuständigen Minister. geänd. 9/1 33 S. 283

(4) Die Aufgaben des Verbandes sind von den bisher hierzu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

(5) Werden Nachteile, die infolge einer Wasserentnahme oder einer Wasserableitung durch den Verband oder mit seiner Genehmigung durch andere entstehen, durch Anlagen des Verbandes ausgeglichen, so können Triebwerksbesitzer und andere Nutzungsberechtigte weder Unterlassung der Wasserentnahme bzw. -ableitung noch Entschädigung verlangen.

§ 3.

Der Verband ist berechtigt, im Auftrage von Beteiligten Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich sind, aber damit im Zusammenhange stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 4.

Verleihungen und Genehmigungen zur Benutzung der Wupper und ihrer Nebenflüsse im Verbandsgebiete sind, wenn der Verband widerspricht, zu versagen, soweit sie seinen Aufgaben entgegenstehen. In den Verleihungsverfahren gilt er als Beteiligter.

§ 5.

In das Verbandsgebiet können durch Beschluß der Verbandsversammlung angrenzende Gebiete auch im Niederschlagsgebiete der Dhünn einbezogen werden, soweit es zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

§ 6.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 7.

Genossen sind:

1. die im Verbandsgebiete liegenden Stadtkreise;
2. die im Verbandsgebiete liegenden kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden;
3. die im Verbandsgebiete liegenden Landkreise;
4. die im Verbandsgebiete liegenden Wassergenossenschaften und Deichverbände mit Ausnahme der Wuppertalsperrengenossenschaft;
5. die Eigentümer der im Verbandsgebiete liegenden gewerblichen Unternehmungen und sonstigen Anlagen, soweit sie mit einem Mindestbeitrage (§ 13 Abs. 4) zu den Verbandslasten veranlagt sind.

§ 8.

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz des Verbandes;
2. die Festsetzung des Mindestbeitrags nach § 7 Nr. 5;
3. die Festsetzung einer Einheit an Jahresbeitrag, die zur Teilnahme an der Verbandsversammlung und zur Abgabe einer Stimme berechtigt (§ 11 Abs. 2);
4. die Bildung von Gruppen und die Wahl von Gruppenvertretern (§ 11 Abs. 3);
5. die Gegenstände, über welche die Verbandsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzung und die Form der Einberufung der Verbandsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Genossen;
6. den Haushaltsplan;
7. die Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form über den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse;
8. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses (§ 24), seine Einberufung und Beschlußfassung sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
9. die Ausführung der Vorschriften im § 36 Abs. 2 und 3;
10. die Form für die Bekanntmachungen des Verbandes.

§ 9.

(1) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Arnsberg zu veröffentlichen.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 11.

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen.

(2) Stimmberechtigt sind die Genossen oder Vertreter der Gruppen (Abs. 3), wenn der Jahresbeitrag eine in der Satzung festgesetzte Höhe erreicht (Stimmeneinheit). Jede Stimmeneinheit gewährt eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstande festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.

(3) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeneinheit nicht ausreichen, können sich die Genossen zu Gruppen zusammenschließen, die so viele Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeneinheiten enthalten sind.

(4) Die Landkreise haben insgesamt zehn Stimmen und sind als solche beitragsfrei. Kommt eine Einigung über die Unterverteilung der Stimmen unter den Beteiligten nicht zustande, dann nimmt die Aufsichtsbehörde die Verteilung vor. Die Stimmträger werden von den Kreistagen gewählt.

(5) Hinzu treten noch zwei Stimmen für die Gemeinden und zwei weitere Stimmen für die Wassergenossenschaften und Deichverbände, die sonst in der Verbandsversammlung nicht vertreten sein würden. Die Aufsichtsbehörde des Wupperverbandes bestimmt auf Zeit oder Widerruf die Gemeinden und die Wassergenossenschaften und Deichverbände, die diese Stimmen führen.

(6) Die Genossen nach § 7 Nr. 2, die unterhalb der Stadtgemeinde Barmen-Elberfeld liegen, haben nicht weniger als 30 vom Hundert aller Stimmen zu führen. Die Verteilung dieser Stimmen erfolgt nach dem Verhältnisse der Beitragsleistung.

§ 12.

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen ständigem Vertreter sowie zwölf Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die im § 7 genannten Gruppen müssen vertreten sein. Hierzu tritt der geschäftsführende Beamte des Verbandes.

(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes; § 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ist anzuwenden.

II. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 13.

(1) Die Verbandslasten sind durch Beiträge aufzubringen.

(2) Der Vorstand veranlagt die im § 7 unter 1, 2, 4 und 5 Genannten, zu 4 und 5 auch, soweit sie nicht den Mindestbeitrag erreichen, zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Beitragsliste auf.

(3) Der Veranlagung zugrunde zu legen sind sowohl die unmittelbaren und mittelbaren Schädigungen, die der zu Veranlagende im Verbandsgebiete herbeiführt, als auch die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die er von der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten hat. Hierbei darf die Beseitigung eines nach den Vorschriften des Wassergesetzes unzulässigen Zustandes den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Als mittelbarer Vorteil gilt nicht die Tatsache der Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Bei der Beitragsverteilung sind bereits geleistete nützliche Aufwendungen zur Verbesserung am Flußbett und Ufer zu berücksichtigen. Bei Berechnung der Beiträge ist auf Verlangen den Stadtkreisen das Wasser, das sie aus anderen Niederschlagsgebieten in die Wupper leiten, besonders gutzuschreiben.

(4) An Stelle von Unternehmungen der im § 7 Nr. 5 bezeichneten Art, die den in der Satzung festgelegten Mindestbeitrag nicht erreichen, werden die Gemeinden herangezogen. Diese sind berechtigt, diese Beiträge auf die genannten Verpflichteten zu verteilen. Die Umlegung erfolgt nach Maßgabe des § 20.

(5) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß die Zahlung der Beiträge, die für Lieferung von Triebwasser zu entrichten sind, abweichend von Abs. 4 geregelt wird.

§ 14.

Der Vorstand stellt einen Abdruck der Beitragsliste und der dazu nötigen Erläuterungen den Veranlagten zu und macht sie dabei mit dem Rechtsmittel bekannt. Gegen die Beitragsliste steht den Veranlagten der Einspruch zu, der schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste.

§ 15.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist. Er ist befugt, über den Einspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist den Veranlagten mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Veranlagten erhobenen Einsprüche geändert worden ist. Auch ist die Beitragsliste, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 16.

Sind die Einsprüche erledigt, so setzt die Aufsichtsbehörde die Beitragsliste fest. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt worden sind.

§ 17.

(1) Die festgesetzten Jahresbeiträge sind den Veranlagten mitzuteilen und von ihnen für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Verbandskasse abzuführen. Die Verpflichtung zur Zahlung wird durch die Erhebung des Einspruchs nicht berührt.

(2) Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 18.

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte richten.

§ 19.

Entstehen im Verlauf eines Veranlagungszeitraums Anlagen der im § 7 Nr. 5 bezeichneten Art, werden bestehende Anlagen wesentlich geändert oder fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können diese Umstände in einer Nachtragsliste berücksichtigt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten die Bestimmungen für die Beitragsliste.

§ 20.

(1) Die Beiträge der Gemeinden sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) aufzubringen. Dabei gelten die Verbandsanlagen als Veranstaltungen der Gemeinden im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die in der Beitragsliste oder in der Nachtragsliste mit Beiträgen Veranlagten dürfen wegen der bei ihrer Veranlagung bereits berücksichtigten unmittelbaren und mittelbaren Vorteile nicht mit kommunalen Gebühren, Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden.

§ 21.

(1) Die Beitragsliste ist zu regelmäßigen, von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Zeiträumen aufzustellen.

(2) Die Verbandsversammlung kann Grundsätze für die künftige Veranlagung aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22.

(1) Haben Eigentümer nicht im Verbandsgebiete liegender Unternehmungen oder nicht im Verbandsgebiete liegende Stadt- oder Landgemeinden oder Wassergenossenschaften und Deichverbände von den ausgeführten Verbandsanlagen Vorteile oder führen sie Schädigungen im Verbandsgebiete herbei, so können sie nach ihrer Anhörung vom Verbandsvorstande zu Beiträgen gemäß den Vorschriften herangezogen werden, die gelten würden, wenn sie im Verbandsgebiete lägen. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des dem Herangezogenen aus den Verbandsanlagen erwachsenden Vorteils erhoben werden, diesen Vorteil nicht übersteigen.

(2) Der Verband ist in diesem Falle verpflichtet, die Herangezogenen auf ihr Verlangen in den Verband aufzunehmen, die Eigentümer der im § 7 Nr. 5 bezeichneten Unternehmen jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze (§ 13) zu den Verbandslasten veranlagt werden.

(3) Streitigkeit in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

III. Berufung.

§ 23.

(1) Gegen die Veranlagung steht den Veranlagten, soweit sie Einspruch erhoben haben (§ 14) oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 15) betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Beiträge (§§ 17 und 19).

(2) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zum Verband entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren; jedoch werden Streitigkeiten darüber, ob die im § 7 Nr. 5 Genannten zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitragssatze zu den Verbandslasten veranlagt werden können, vom Berufungsausschuß entschieden.

§ 24.

(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu ernennenden Staatsbeamten;
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Kulturbaubeamten;
3. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Gewerbeaufsichtsbeamten;
4. vier von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Jede der im § 7 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Gruppen muß vertreten sein.

(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 25.

(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind öffentlich.

(2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 26.

(1) Der Berufungsausschuß ist befugt, den Verbandsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

(2) Seine Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Sie sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 27.

(1) Die Kosten der Veranlagung und der Berufung trägt der Verband. Soweit die Berufung abgewiesen wird, kann der Berufungsausschuß die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise demjenigen auferlegen, der die Berufung eingelegt hat.

(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

IV. Inanspruchnahme von Grundstücken zu Anlagen des Verbandes, Verhütung und Ersatz von Schäden.

§ 28.

Der Verband ist berechtigt, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das zur Ausführung seiner Anlagen erforderliche Grundeigentum nach den von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplänen im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

§ 29.

(1) Der Verband hat bei Durchführung seines Unternehmens diejenigen Einrichtungen herzustellen, die zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind; er hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zu diesen gehören die durch das Unternehmen bedingten Änderungen an öffentlichen Wegen und den in ihrem Zuge belegenen Brücken. Der Wege- und Brückenunterhaltungspflichtige hat, unbeschadet auf besonderen Titeln beruhender Verpflichtungen, zu den Kosten so viel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Sind von dem Unternehmen nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt werden würde, so kann dieser die Herstellung von Einrichtungen fordern, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß durch Veränderungen des Wasserstandes fremde Grundstücke oder Anlagen geschädigt werden, zum Nachteil anderer die Vorflut verändert oder das Wasser verunreinigt oder die einem anderen obliegende Unterhaltung von Wasserläufen oder ihrer Ufer erschwert wird.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 2 die nachteiligen Wirkungen nicht durch Einrichtungen ausgeschlossen werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, steht den Benachteiligten Entschädigung zu.

(4) Der durch Veränderung des Grundwasserstandes entstehende Schaden ist zu ersetzen.

(5) Läßt sich der Schaden nach Umfang oder Dauer nicht im voraus abschätzen, so ist die Entschädigung auf Antrag des Berechtigten oder des Verbandes nach Ablauf eines jeden Jahres festzusetzen.

(6) Bei der Durchführung des Unternehmens hat der Verband dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, und daß insbesondere die Bedingungen für das Wachstum und die Erhaltung der Baumbestände nicht verschlechtert werden, und daß durch die Maßnahmen des Verbandes zerstörte Baumbestände nach Möglichkeit wieder aufgeforstet werden, soweit das mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

(7) Dem Verbande liegt auch die Unterhaltung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen ob, soweit diese Unterhaltungslast über den Umfang einer bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Einrichtungen hinausgeht.

§ 30.

(1) Soweit nicht eine Planfeststellung im Enteignungsverfahren stattgefunden hat, werden die Verpflichtungen des Verbandes nach folgenden Vorschriften festgestellt.

(2) Der Verband hat einen Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Bauplan, aus dem die gemäß § 29 zu treffenden Einrichtungen zu ersehen sind, dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat den Auszug in jedem Gemeindebezirk, auf den sich die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Ansprüche auf Einrichtungen oder auf Entschädigung erheben. Zeit und Ort der Auslegung sowie die Stelle, bei welcher solche Ansprüche schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind durch das Amtsblatt und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Daneben soll allen bekannten Personen, die nach dem Ermessen der Behörde von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, ein Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zugesandt werden. Auch der Gemeindevorstand hat das Recht, Ansprüche zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche durch den Beauftragten des Regierungspräsidenten mit den Beteiligten und dem Verbande, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen werden die dem Verband obliegenden Verpflichtungen durch den Bezirksausschuß festgestellt.

(3) Gegen den Beschluß steht, soweit er nicht die Entschädigung betrifft, den Beteiligten die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Sie ist binnen vier Wochen bei dem Bezirksausschuß anzubringen. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann binnen sechs Monaten der Rechtsweg beschritten werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem den Beteiligten vom Bezirksausschusse mitgeteilt ist, daß eine Beschwerde nicht erhoben oder über die erhobenen Beschwerden entschieden ist.

§ 31.

(1) Auch nach dem Ablaufe der Auslegungsfrist kann wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach § 29 Abs. 2 bis 5 gefordert werden, es sei denn, daß derjenige, der den Anspruch erhebt, schon vor Ablauf der Auslegungsfrist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zu dem Ablaufe der Frist keine Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

(2) Für die Feststellung der Verpflichtungen des Verbandes gelten sinngemäß die Vorschriften des § 30.

V. Staatsaufsicht.

§ 32.

Der Verband untersteht der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 33.

(1) Unterläßt oder verweigert es der Verband, Leistungen oder Ausgaben, welche dieses Gesetz oder Satzung erfordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt. Die Aufsichtsbehörde hat für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der sie in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat.

§ 34.

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige Ausgaben durch Anleihen zu decken.

(2) Diese Anleihen bedürfen, wenn sie den Schuldenbestand vermehren, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Auflösung des Verbandes.

§ 35.

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschließen. Sind in der Verbandsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmberechtigten vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschließen.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.

(4) Im übrigen finden auf die Auflösung die für Wassergenossenschaften des preußischen Wassergesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Wuppertalsperrengenossenschaft.

§ 36.

(1) Die Wuppertalsperrengenossenschaft ist aufzulösen. Die Auflösung erfolgt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf; sie tritt in Kraft an dem in der Verfügung zu bestimmenden Tage. Die Auflösung ist auf Kosten des Wupperverbandes in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Wupperverbandes und der Wuppertalsperrengenossenschaft bestimmten Blättern sofort zu veröffentlichen. Eine Liquidation findet nicht statt. Das Vermögen einschließlich aller Rechte und Pflichten der aufgelösten Wuppertalsperrengenossenschaft geht mit dem Tage der Auflösung auf den Wupperverband über.

(2) Die bisherigen Genossen der Wuppertalsperrengenossenschaft haben bei Weiterzahlung von Beiträgen, die für einen normalen Betrieb der bestehenden Anlagen der bisherigen Wuppertalsperrengenossenschaft notwendig sind, Anspruch auf das ihnen seither gelieferte zusätzliche Trieb- und Fabrikationswasser oder, falls die anderen Aufgaben des Verbandes eine Einschränkung dieser Wasserabgabe bedingen, auf entsprechende Entschädigung für die Minderleistung. Über Art und Umfang der Entschädigung entscheidet auf Anruf der Berufungsausschuß endgültig. Grundlage für die Berechnung von Minderbelieferung mit zusätzlichem Trieb- und Fabrikationswasser bildet das Beitragsregister der Wuppertalsperrengenossenschaft.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung des Wupperverbandes.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 37.

Die erste Verbandsversammlung wird von der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet. Sie besteht aus einhundert Stimmeneinheiten. Von diesen entfallen auf die Stadtkreise vierzig, die kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden dreißig, die Landkreise zehn und die Eigentümer der im § 7 Nr. 5 genannten Anlagen zwanzig Stimmeneinheiten.

§ 38.

(1) Die Unterverteilung der Stimmeneinheiten innerhalb der Gruppen (§ 7 Nr. 1, 2, 3 und 5) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Vertreter der Stadtkreise und der kreisangehörigen Stadtgemeinden werden von den Stadtverordnetenversammlungen, die Vertreter der Landgemeinden von den Gemeindevertretungen und die Vertreter der Landkreise von den Kreistagen gewählt. Soweit Gemeinden nur nach § 11 Abs. 3 stimmberechtigt sind, werden deren Vertreter durch den Kreistag gewählt; sind mehrere Kreise beteiligt, bestimmt die Aufsichtsbehörde des Verbandes den Kreistag.

§ 39.

(1) Die vorläufige Verbandsversammlung beschließt über die Satzung und wählt den Vorstand. Sie ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmeneinheiten vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmeneinheiten beschlußfähig ist. In dieser Versammlung wird nach Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag; für die Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Kommt die Satzung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Monaten nicht zustande, so erläßt sie die Aufsichtsbehörde.

§ 40.

Weitere vom Vorsitzenden des Vorstandes zu berufende und zu leitende Verbandsversammlungen sind so lange auf Grund vorstehender Bestimmungen zu bilden, bis eine Veranlagung vorliegt, durch die eine Verbandsvertretung nach § 11 des Gesetzes möglich ist. Über die Einberufung der dann zu bildenden ersten ordentlichen Verbandsversammlung entscheidet der Vorstand, im Beschwerdewege die Aufsichtsbehörde.

§ 41.

Die zur Bildung des Verbandes erforderlichen Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 42.

(1) Der Verband kann bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Anlagen eines Genossen, die den im § 2 bezeichneten Aufgaben entsprechen, in Betrieb und Unterhaltung übernehmen.

(2) Über den Umfang der Übernahme und die Art und Menge der zu übernehmenden Geräte entscheidet der Berufungsausschuß (§§ 24 ff.) endgültig.

§ 43.

Die Ausführung des Gesetzes liegt dem zuständigen Minister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. Januar 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Steiger. Schreiber.

(Nr. 13466.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau des Eilenriedegrabens und des Flußgrabens an die Stadt Hannover. Vom 30. Dezember 1929.

Der Stadt Hannover wird gemäß dem § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau

a) des Eilenriedegrabens (auch Neuer Graben genannt), lfd. Nr. 567 des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung der Provinz Hannover, auf der Strecke von der Kugelfangtrift (nördlich des Mittellandkanals) bis zur Einmündung in den Flußgraben und

b) des Flußgrabens, lfd. Nr. 265 des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung der Provinz Hannover, von der Einmündung des Eilenriedegrabens bis zur Einmündung in die Wietze

übertragen.

Berlin, den 30. Dezember 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Becker. Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Dezember 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Iserlohn für den Bau einer Kreisstraße von Halden über Reh nach Ostfeld
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 52 S. 207, ausgegeben am 28. Dezember 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Dezember 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Gadeland für die Anlage eines Radfahrwegs an der linken Seite der Chaussee von Gadeland bis zur Stadtgrenze Neumünster
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 52 S. 481, ausgegeben am 28. Dezember 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.